



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

**Lehrstuhl für Privat-
und Wirtschaftsrecht**

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
Tel. +41 1 634 48 70
Fax +41 1 634 43 97
lst.vondercrone@rwi.unizh.ch
www.rwi.unizh.ch/vdc

Assistenz

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

Franziska Bächler
Nina Reiser
Thomas Steininger

Zürich, 23. Juni 2009
Franziska Bächler,
Nina Reiser,
Thomas Steininger

Pro und contra der Mitwirkung der Generalversammlung an der Entschädigung des Verwaltungsrates

Art. 731e E OR sieht in Relativierung des Paritätsprinzips für Publikumsgesellschaften vor, dass die Generalversammlung den Gesamtbetrag der Grundvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für das kommende Amtsjahr und den Gesamtbetrag der Zusatzvergütung für das vergangene Amtsjahr genehmigt. Die Generalversammlung kann die vom Verwaltungsrat vorgesehene Vergütung genehmigen oder verwerfen, nicht aber modifizieren.

Art. 731e E OR: Genehmigung der Vergütungen

Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, beschliesst die Generalversammlung jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrages, den der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

1. seine Grundvergütung für die kommende Amtsdauer;
2. seine zusätzliche Vergütung für das abgeschlossene Jahr.



Pro

- Die Genehmigung sämtlicher VR-Entschädigungen durch die GV entspricht einem aktuellen Bedürfnis der Öffentlichkeit und der Aktionäre.
- Die Genehmigung ist prinzipiell ein taugliches Mittel, um exorbitante Entschädigungen auf VR-Stufe zu verhindern.
- Die Vergütungen der Geschäftsleitung sind von der Genehmigung ausgenommen. Es findet lediglich eine Konsultativabstimmung nach Art. 731f E OR statt. Dies führt zu keiner Einschränkung des Wettbewerbs auf Stufe der Geschäftsleitung im internationalen Vergleich.
- Da sich die Regelung nur auf den VR beschränkt, wird die Personalunion von Geschäftsleitung und VR in der Praxis unattraktiv, weil der Entschädigungsvorteil der Geschäftsleitung durch die Union entfällt.
- Durch die Ausnahme der Vergütungen der Geschäftsleitung werden hohe Transaktionskosten für die Suche nach neuen Managern vermieden.
- Aufgrund der Kontrollfunktion des Verwaltungsrates bedürfen in erster Linie seine Vergütungen einer Legitimation durch die Generalversammlung, nicht so sehr die Vergütungen der Geschäftsleitung.

Contra

- Die Genehmigung kann nur gesamthaft erfolgen oder verweigert werden. Eine Modifikation ist nicht möglich.
- Wird die Genehmigung verweigert, so stellt sich das Problem der Entschädigung des VR in der Zeit bis zur nächsten GV. Wie soll diese Lücke gefüllt werden (Übergangslösung)?
- Durch diese Regelung werden VR-Mandate im Vergleich zur Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung unattraktiv. Dies führt zu einer Kompetenzabwanderung vom VR in die Geschäftsleitung.



- Die politischen Intentionen, die hinter dieser Regelung stehen, werden nur zur Hälfte berücksichtigt. Denn die Vergütungen der Geschäftsleitung bergen nicht nur ebenso soziale Sprengkraft, sondern bilden vielmehr den Ursprung der politischen Diskussion.
 - Dieser Nachteil wird jedoch durch die Konsultativabstimmung in Art. 731 f E OR entschärft.
 - Eine weitere Entschärfung bietet Art. 627 Ziff. 4 E OR, wonach für kotierte und nicht kotierte Gesellschaften die Möglichkeit besteht, in den Statuten Zuständigkeiten der GV für die Festlegung der Vergütungen von VR und Geschäftsleitung vorzusehen.
- Es ist unklar, inwieweit die GV in der Genehmigung oder Ablehnung von Zusatzvergütungen für vergangene Tätigkeit des VR frei ist oder sich an gewissen Grundsätzen zu orientieren hat.
- Das Bedürfnis der Öffentlichkeit zum Erlass der neuen Regelung ist emotional, nicht sachlich begründet.